

**Dritte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach
Theaterdidaktik in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth**

vom 5. Juni 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Theaterdidaktik an der Universität Bayreuth vom 25. September 2015 (AB UBT 2015/045), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2016 (AB UBT 2016/027), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird gestrichen.
 - b) Die Angaben zu den bisherigen §§ 4 bis 11 werden die Angaben zu den §§ 3 bis 10.
 - c) Die Angabe zu dem bisherigen § 12 wird zu der Angabe zu § 11 und der Passus „in Teilbereichen“ wird gestrichen.
 - d) Die Angaben zu den bisherigen §§ 13 bis 19 werden die Angaben zu den §§ 12 bis 18.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„¹Im Kombinationsfach Theaterdidaktik sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 49 Leistungspunkten (LP) zu erbringen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.
3. § 3 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 4 wird § 3 und in Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „§§ 14 Abs. 2 und 15“ durch den Passus „§§ 13 Abs. 2 und 14“ ersetzt.
5. Der bisherige § 5 wird § 4 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Passus „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayH-SchG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Pflicht“ der Passus „der Mitglieder des Prüfungsausschusses,“ eingefügt und die Ziffer „3“ wird durch die Ziffer „2“ ersetzt.
6. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Kompetenzen“ der Passus „(Lernergebnisse)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Ziffer „10“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.
7. Der bisherige § 7 wird § 6 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Satz 4 aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 erhält der bisherige Satz die Satznummerierung 1 und nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.“
8. Der bisherige § 8 wird § 7 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 erhält der bisherige Satz die Satznummerierung 1 und nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.“
 - b) In Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Passus „Erlaubnis der“ der Passus „oder des“ eingefügt.
 - c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfer“ der Passus „(§ 4 Abs. 3)“ eingefügt und der Passus „, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Ziffer „10“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.
 - d) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zehn bis dreißig Minuten.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

- cc) Der bisherigen Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 3 und 4.
 - ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 5 und die Ziffer „10“ wird durch die Ziffer „9“ ersetzt.
 - e) In Abs. 10 wird in Satz 1 und 2 jeweils der Passus „Zuhörerinnen und Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.
 - f) In § 11 Satz 10 wird die Ziffer „10“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.
 - g) In Abs. 12 wird Satz 5 aufgehoben.
9. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 8 und 9.
10. Der bisherige § 11 wird § 10 und in Abs. 3 Satz 3 wird der Passus „§ 4“ durch den Passus „§ 3“ ersetzt.
11. Der bisherige § 12 wird § 11 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Passus „in Teilbereichen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 erhält der bisherige Satz die Satznummerierung 1 und nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„²Die Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 7 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
12. Der bisherige § 13 wird § 12 und in Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch den Passus „BayVwVfG“ ersetzt.
13. Der bisherige § 14 wird § 13.
14. Der bisherige § 15 wird § 14 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 4 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner

Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“

15. Der bisherige § 16 wird § 15.

16. Der bisherige § 17 wird § 16 und wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

17. Der bisherige § 18 wird § 17 und wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Passus „Prüfungskandidatinnen und -kandidaten“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird der Passus „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“ durch den Passus „des Prüflings“ und wird der Passus „eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat“ durch den Passus „ein behinderter Prüfling“ ersetzt.

18. Der bisherige § 19 wird § 18.

19. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Im „Modul 1: Theaterdidaktik I“ wird in der vierten Spalte der Passus „1. und 2.“ durch den Passus „1. - 4.“ ersetzt.

b) Im „Modul 2: Theaterdidaktik II“ wird in der vierten Spalte der Passus „4. und 5.“ durch den Passus „2. - 4.“ ersetzt.

c) Im „Modul 3: Theaterwissenschaft“ wird in der vierten Spalte der Passus „1. und 2.“ durch den Passus „1. - 5.“ ersetzt.

d) Im „Modul 4: Spielpädagogik“ wird in der ersten Spalte der Passus „Spielpädagogik“ durch den Passus „Pädagogik des Spiels“ und in der vierten Spalte wird der Passus „3. und 4.“ durch den Passus „2. - 4.“ ersetzt.

- e) Im „Modul 6: Praktika“ wird in der vierten Spalte der Passus „4. und 5.“ durch den Passus „3. - 5.“ ersetzt.

§ 2

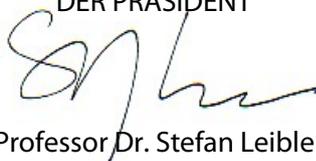
Diese Satzung tritt am 6. Juni 2020 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. Juni 2020, Az. A 4149/6 - I/1a.

Bayreuth, 5. Juni 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2020.